

# **Zweite Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für die akademische Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 10. August 2004

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Zwischenprüfungsordnung für die akademische Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. Januar 1998 (KWMBI II S. 576), geändert durch Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 3 Satz 6 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern der evangelischen Theologie, von denen der Vorsitzende und sein Stellvertreter Professoren sein müssen."

b) Abs. 7 Satz 3 wird aufgehoben.

2. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"<sup>2</sup>Erstprüfer bei den Klausuren ist ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, Zweitprüfer ist ein Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität München oder der Augustana-Hochschule Neuendettelsau."

3. In § 5 Abs. 3 wird das Wort "sechsten" durch das Wort "fünften" ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erhält der vierte Spiegelstrich folgende Fassung:

"- gegebenenfalls in einem weiteren Fach, das durch einen Professor an der Fakultät vertreten ist, nach Wahl des Kandidaten, falls die Variante B (vgl. Abs. 2) gewählt wird."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die exegetische mündliche Prüfung kann bei Variante A durch ein weiteres Fach, das durch einen Professor an der Fakultät vertreten ist, nach Wahl des Kandidaten ersetzt werden."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

"7. drei Bescheinigungen über den Besuch je eines Proseminars in den Fächern

- Altes Testament oder Neues Testament
  - Kirchengeschichte
  - Systematische Theologie
- vorlegt;"

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"<sup>2</sup>Zwei der Scheine nach Satz 1 Nr. 7 müssen auf einer Proseminararbeit beruhen, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>3</sup>Von ihnen muss einer in einem biblischen Fach erworben worden sein, der andere in Kirchengeschichte oder Systematischer Theologie. <sup>4</sup>Eine der beiden Proseminararbeiten muss in einer Frist von sechs Wochen geschrieben worden sein. <sup>5</sup>Der Versuch, die Scheine zu erwerben, kann innerhalb der Frist der Meldung zur Zwischenprüfung (§ 5) zweimal wiederholt werden."

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 7 werden die Worte "5 und 6" durch die Worte "6 und 8" ersetzt.

bb) Nach Nr. 7 werden folgende Nrn. angefügt:

- "8. gegebenenfalls der Nachweis über eine nach § 10 Abs. 7 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 bestandene Proseminararbeit;
- 9. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, welche erforderlichen Unterlagen noch fehlen."

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"<sup>2</sup>Abs. 6, 7 und 8 bleiben davon unberührt."

b) An die Stelle von Abs. 5 treten folgende Absätze:

"(5) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen sind bei Variante A (vgl. § 6 Abs. 2):

1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament;
2. zwei mündliche Prüfungen in den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird.

<sup>2</sup>Bei Variante B (vgl. § 6 Abs. 2) muss zusätzlich eine Klausur im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte geschrieben werden.

(6) Die exegetische mündliche Prüfung beziehungsweise die Prüfung in einem anderen Fach nach § 6 Abs. 3 kann auch als vorgezogene Prüfung im Anschluss an eine Lehrveranstaltung abgelegt werden.

(7) <sup>1</sup>Die exegetische mündliche Prüfung nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 kann durch eine Proseminararbeit in diesem exegetischen Fach oder in den Fächern Kirchengeschichte oder Systematische Theologie ersetzt werden. <sup>2</sup>Sie wird in einer Frist von sechs Wochen geschrieben und von einem Prüfer bewertet. <sup>3</sup>Diese

Proseminararbeit kann nicht gleichzeitig als Zulassungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 eingebracht werden."

c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8.

d) In Abs. 8 Satz 1 wird "Absatz 5 Nr. 3" durch "Abs. 6" ersetzt.

7. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort "beeinflussen" die Worte "oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung" eingefügt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

"<sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen."

8. § 13 erhält folgende Fassung:

"(1) <sup>1</sup>In der biblischen Klausur wird Überblickswissen themen- und textbezogen behandelt. <sup>2</sup>Das Überblickswissen schließt auch Kenntnisse in methodisch fundierter Textauslegung ein. <sup>3</sup>In der kirchengeschichtlichen Klausur (nur bei Variante B; vgl. § 6 Abs. 2) ist Überblickswissen aus den verschiedenen Epochen der Kirchengeschichte darzustellen. <sup>4</sup>Es werden jeweils zwei Aufgaben zur Wahl gestellt; davon kann eine ein gemischter Test sein.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit beträgt drei Stunden. <sup>2</sup>Elementare Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt; sie werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Klausurthemen werden vorab dem Zweitkorrektor nach Abs. 4 Satz 2 und dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zur Kenntnis gegeben.

(4) <sup>1</sup>Die Klausurarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Erstkorrektor ist in der Regel der Aufgabensteller. <sup>2</sup>Der Zweitkorrektor gehört grundsätzlich nach folgender Zuordnung einer anderen Fakultät oder Hochschule an:

Erstkorrektor Erlangen / Zweitkorrektor Augustana-Hochschule,

Erstkorrektor München / Zweitkorrektor Erlangen,

Erstkorrektor Augustana-Hochschule / Zweitkorrektor München.

<sup>3</sup>Die Korrektoren sollen sich über die Noten einigen. <sup>4</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten von Erst- und Zweitkorrektor gemittelt. <sup>5</sup>Errechnet sich bei der Mittlung der Noten keine Note gemäß dem Notensystem nach § 15 Abs. 1 und 2, so wird die nächstliegende Note gegeben. <sup>6</sup>Für den Fall, dass die gemittelte Note den gleichen Abstand zu den nächstliegenden Noten hat, wird die dem Notenvorschlag des Erstkorrektors näher liegende Note gegeben."

9. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er über breites Grundwissen verfügt sowie die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erfasst hat und selbständig zu verarbeiten vermag."

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Studenten, die das Studium der Evangelischen Theologie vor dem Sommersemester 2004 aufgenommen haben und das kirchliche Examen anstreben, gelten die Zulassungsbedingungen nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a und b der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (TheolZPO) der Evangelisch-Lutherischen Kirche i.B. vom 15. Juli 1998; soweit gemäß der TheolZPO der Evangelisch-Lutherischen Kirche i.B. vor dem Sommersemester 2004 vorgezogene mündliche Prüfungsleistungen in Systematischer Theologie oder Praktischer Theologie erbracht wurden, werden diese als mündliche Prüfungen im Sinne von § 6 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung für die akademische Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie an der Universität Erlangen-Nürnberg anerkannt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 23. Juni 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 29. Juli 2004 Nr. X/4-5e66b-10b/28 066.

Erlangen, den 10. August 2004



Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor

Die Satzung wurde am 10. August 2004 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. August 2004 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. August 2004.